

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom ...

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**1. Allgemeiner Teil**

**I. Gegenstand der Satzung**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

**II. Erstattungsvoraussetzungen**

§ 2 Anspruchsberechtigung

§ 3 Schülerspezialverkehr und private Beförderung

**III. Antrag und Genehmigung**

§ 4 Antragspflicht und Genehmigung

**2. Besonderer Teil**

**IV. Schülerspezialverkehr**

§ 5 Aufsichtsperson

§ 6 Eigenanteilspflicht

§ 7 Verfahren der Eigenanteilshebung

**V. selbst veranlasste Taxibeförderung**

§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge

§ 9 Eigenanteilspflicht

§ 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

**VI. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug**

§ 11 Pauschalen und Höchstbeträge

§ 12 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

**VII. Schülerbeförderung mit dem Schulbus**

§ 13 Schulbus

**VIII. Sonstige Erstattungen**

§ 14 Begleitende Personen

§ 15 Beförderungskombinationen

**IX. Schlussbestimmungen**

§ 16 Übergangsregelungen

§ 17 Inkrafttreten

## Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand der Satzung

#### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und die Beförderungsleistungen an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaberinnen/Sorgerechtsinhaber sowie die Eigenanteilerhebung.
- (2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule („Schulwegfahrten“). Die Teilnahme an Ganztagsangeboten entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt.
- (3) Die notwendige Schülerbeförderung wird nach Maßgabe dieser Satzung durch Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 i. V. m. Abschnitt IV), private Beförderungen (§ 1 Absatz 10 i. V. m. Abschnitt V und VI) und Schulbusse (§ 1 Absatz 11 i. V. m. Abschnitt VII) erbracht. Die Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird in dieser Satzung nicht behandelt. Die Förderung erfolgt direkt über das von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene Bildungsticket\*. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nur unter den Voraussetzungen der §§ 14 - 16 als notwendige Schülerbeförderung anerkannt.
- (4) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule an gesetzlichen Schultagen, der in einem festen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet. Einrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.
- (5) Als Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers gilt nach § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.
- (6) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten („Unterrichtsfahrten“) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d. h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.
- (7) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden („Schulortfahrten“). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.
- (8) Beförderungsleistungen sind der durch das Schulverwaltungsamt organisierte und finanzierte Einsatz von vertragsgebundenen Fahrzeugen (z. B. Schülerspezialverkehr, Schulbusse) unter

Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einsatz von notwendigen Aufsichtspersonen zur Schülerbeförderung. Rechtsansprüche der Antragstellerin oder des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen. In der Regel sind Beförderungsleistungen Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten und der Fahrtstrecke an individuelle Bedürfnisse der Antragsteller. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache mit dem Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

(9) Schülerspezialverkehr im Sinne dieser Satzung ist die durch das Schulverwaltungsamt organisierte Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Fahrdiensten auf ihrem Schulweg zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.

(10) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges als auch von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst veranlasste Taxifahrten.

(11) Schulbusse können durch das Schulverwaltungsamt bei

- a) fehlender Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz
- b) nicht gegebener Schulwegsicherheit
- c) einer Bauauslagerung der Schule und dem Vorliegen der Buchstaben a oder b sowie bei Überschreiten der maximal zumutbaren Beförderungszeit nach geltender aktueller Rechtsprechung

eingerrichtet werden.

## **II. Erstattungs Voraussetzungen**

### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

(1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber (Antragstellerin/Antragsteller), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und

- a) eine Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Förderschule oder ein Gymnasium,
- b) eine berufsbildende Schule:
  - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule,
  - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule,
  - Berufsfachschule (BFS) mit einjähriger Ausbildungsdauer,
  - Fachoberschule (FOS) mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
  - Berufliches Gymnasium (BGy),
  - Berufsschulpflichterfüllerklassen,
  - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und
  - Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA)

im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungs Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen Förderschule gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen öffentlichen Förderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt als notwendig. Davon kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:

- a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule aus schulorganisatorischem Grund, wenn der Grund nicht bei der Schülerin oder dem Schüler selbst liegt,

b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr der jeweiligen Schulart

Den Nachweis über den Besuch der nächstgelegenen Förderschule bzw. einen der genannten Ausnahmegründe hat die Antragstellerin / der Antragsteller mit Einreichung des Antrages eigenständig zu erbringen.

- (3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler
- a) bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhält oder über ein eigenes Einkommen vergleichbar der Vergütung in der dualen Ausbildung oder dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III verfügt,
  - b) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 (Abendoberschule und Abendgymnasium) oder eine Fachschule nach § 10 des Schulgesetzes besucht.
- Im Zweifelsfall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.
- (4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungs Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine nach Absatz 1, 2 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

### **§ 3 Schülerspezialverkehr und private Beförderung**

- (1) Schülerspezialverkehr und private Beförderungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schülerinnen und Schüler
- a) an Schulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen und/oder
  - b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) oder Bl (Blinde) und/oder
  - c) der Klassenstufe 1 und 2 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr und/oder
  - d) mit amtsärztlicher Bescheinigung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen
- genehmigt.

Die Anspruchsberechtigung der Buchstaben a und c gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit entsprechend festgestellten Förderbedarfen bei inklusiver Beschulung an allgemeinbildenden Schulen.

- (2) Die Nutzung der privaten Beförderungen wird zudem genehmigt, wenn

a) bei Vorliegen der Erstattungs Voraussetzungen nachweislich die Wartezeiten auf den ÖPNV nach Ankunft vor Schulbeginn oder nach Schulende bis zur Abfahrt regelmäßig jeweils mehr als 60 Minuten betragen,

b) nachweislich für den Wohnort eine zumutbare öffentliche Verkehrsanbindung nicht besteht und/oder eine Schulwegsicherheit nicht gegeben ist

c) das Schulverwaltungsamt dies in besonderen Ausnahmefällen feststellt.

In den Fällen von Absatz 2 a bis c hat die anteilige Kostenübernahme für private Beförderungen grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht kostengünstiger für die Landeshauptstadt Dresden ist. Die jeweiligen Nachweise der privaten Beförderungen hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

(3) Besteht Anspruch auf eine Beförderung nach Absatz 1 oder 2 wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von weniger als 20 Kilometern vorrangig ein Schülerspezialverkehr organisiert. Bei mehr als 20 Kilometern sind private Beförderungen unabhängig von der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs analog § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis c und Satz 2 zu nutzen.

### **III. Antrag und Genehmigung**

#### **§ 4 Antragspflicht und Genehmigung**

(1) Leistungen werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(2a) Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular) und im Vorhinein zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat oder via Internet ([www.dresden.de](http://www.dresden.de)) erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers im Sekretariat der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule abgegeben werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs im Schulsekretariat bzw. bei Online-Anträgen das vom System vergebene Antragsdatum. Im Genehmigungsfall wird der Antrag ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, sofern die Erstattungs Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach Schuljahresbeginn zum Datum des Schulbeginns zulässig.

(2b) Der Antrag auf Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 und Abschnitt IV) muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des jeweiligen neuen Schuljahres im Schulsekretariat der betreffenden Schule eingehen. Für alle später eingehenden Anträge, kann ein Beförderungsbeginn frühestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn sichergestellt werden. Für Anträge, welche unterschuljährig eingehen, wird im Genehmigungsfall ein Beförderungsbeginn frühestens vier Wochen nach Antragseingang im Schulsekretariat sichergestellt.

Sollte die Antragstellung aus Gründen welche der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht zu verantworten hat, nicht entsprechend der genannten Fristen erfolgen, kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorgenannten Fristen abgewichen werden, insofern die Beförderungskapazitäten der Fahrdienstunternehmen zur Verfügung stehen.

- (3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt von der Schülerin bzw. von dem Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhabern unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zulasten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Sorgerechtsinhabern.
- (4) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres, so wird eine anteilige Kostenerstattung genehmigt bzw. ein anteiliger Eigenanteil erhoben.

## **1. Besonderer Teil**

### **IV. Schülerspezialverkehr**

#### **§ 5 Aufsichtspersonen**

- (1) Die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson für den Schülerspezialverkehr nach § 1 Absatz 9 und § 3 legt das Schulverwaltungsamt fest.
- (2) Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf analog von § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c liegt nicht im Verantwortungsbereich des Schulverwaltungsamtes Dresden und der vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen.

#### **§ 6 Eigenanteilspflicht**

- (1) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs nach § 1 Absatz 9 ist grundsätzlich ein Eigenanteil durch die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhaber zu zahlen.
- (2) Ein Erlass des Eigenanteils für den Schülerspezialverkehr, welcher nach § 3 Absatz 1 genehmigt wurde, kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in Dresden auf entsprechenden Antrag durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes nachgewiesen ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über den Sozialleistungsbezug fordern.
- (3) Der Erlass des Eigenanteils ab Bewilligungsbeginn ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides vom Schulverwaltungsamt ein entsprechender Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gestellt und gegebenenfalls der in Absatz 2 aufgeführte Nachweis vorgelegt wird. Später eingehende Anträge werden bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen mit dem Tag der Antragstellung bewilligt.

#### **§ 7 Verfahren zur Eigenanteilerhebung**

- (1) Der Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr entspricht schuljährlich den Kosten des von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets\* zum Zeitpunkt des Beförderungsbeginns im jeweiligen Schuljahr.

- (2) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerspezialverkehr während des laufenden Monats, so wird für diesen Monat der unter Absatz 1 und 2 genannte Eigenanteil in voller Höhe erhoben.
- (3) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbescheides in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.
- (4) Der monatlich festgelegte Eigenanteil ist auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene Fahrten ist nur bei Unterbrechung der Beförderung von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen möglich.

## **V. Selbst veranlasste Taxibeförderung**

### **§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf selbst veranlasste Taxibeförderung nach § 1 Absatz 10 i. V. m. § 3 Absatz 1 haben, beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden monatlich 85 Prozent der notwendigen Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.
- (2) Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler beträgt die Höhe der Kostenübernahme nicht mehr als 260 Euro schuljährlich.

### **§ 9 Eigenanteilspflicht**

- (1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 8 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhabern grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen.
- (2) Für den Erlass des Eigenanteils findet § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

### **§ 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung**

- (1) Maßgebend für die Kostenerstattung nach § 8 sind die nachgewiesenen Aufwendungen. Als Nachweis für entstandene notwendige Beförderungskosten bei selbst veranlasster Taxibeförderung gelten die als "Schülerbeförderung" namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis.
- (2) Die Kostenerstattung durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt monatlich, vierteljährlich oder schuljährlich nach vollständiger Begleichung der Taxirechnung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber oder den jeweiligen zuständigen Landkreis.
- (3) Die Abrechnung der entstandenen Kosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht werden. Bei einer späteren Abrechnung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

## **VI. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug**

### **§ 11 Pauschalen und Höchstbeträge**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug nach § 1 Absatz 10 i. V. m. § 3 Absatz 1 haben, beträgt die Höhe der

Kostenerstattung 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.

- (2) Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler beträgt die Höhe der Kostenübernahme nicht mehr als 260 Euro schuljährlich.
- (3) Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

## **§ 12 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung**

- (1) Eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug erfolgt nur auf Auszahlungsantrag (Auszahlungsformular). Das Auszahlungsformular enthält folgende Angaben: Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, die besuchte Schule und Klasse sowie Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Kreditinstitutes sowie der IBAN und BIC) des Kontoinhabers, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen.
- (2) Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Der dafür notwendige Auszahlungsantrag ist im Schulsekretariat der Schule, welche die Schülerin bzw. der Schüler im abzurechnenden Schuljahr besuchte, zur Bearbeitung im Sinne des Absatzes 5 abzugeben. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Schule. Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag mit dem Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates der jeweiligen besuchten Schule zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder nicht vom Schulsekretariat bearbeitete Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.
- (3) Auszahlungsanträge, die bis zum 30. September des Jahres im Schulsekretariat eingehen, werden durch das Schulverwaltungsamt bis zum 31. Dezember des Jahres bearbeitet. Bei einem Antragseingang bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die Bearbeitung des Antrages bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. Bei einer späteren Beantragung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können von der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden.
- (5) Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst
  - a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,
  - b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß § 11,
  - c) die Prüfung des Schulbesuches im abzurechnenden Schuljahr
- (6) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten gelten die von der Schule im Auszahlungsantrag bestätigten Fahrten.

## **VII. Schülerbeförderung mit dem Schulbus**

### **§ 13 Schulbus**

- (1) Bei Nutzung eines durch das Schulverwaltungsamt eingesetzten Schulbusses gemäß § 1 Absatz 11 a und b haben die Schülerinnen und Schüler ein von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenes Bildungsticket\* mitzuführen. Dieses ist bei Aufforderung vorzuzeigen.



- (2) Eine kostenfreie Ausgabe eines von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets\* erfolgt im Falle von § 1 Absatz 11 c, wenn durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber vor Beginn der Bauauslagerung kein Bildungsticket erworben wurde. Dies haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber durch eine entsprechende Eigenerklärung bei Antragstellung in der jeweiligen Schule und einer Zustimmung zu einem Datenabgleich zwischen dem Schulverwaltungsamt und der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen nachzuweisen. Die Ausgabe des Tickets erfolgt über die Schule.

## **VIII. Sonstige Erstattungen**

### **§ 14 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit einer begleitenden Person**

- (1) Nutzen Schülerinnen und Schüler zur Schülerbeförderung, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen, ausschließlich öffentliches Verkehrsmittel, erfolgt eine Kostenerstattung auf Antrag für eine begleitende Person in Höhe von 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes.
- (2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten eine Kostenerstattung in Höhe von 100 Prozent des von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets\* bzw. des preisgünstigsten ermäßigten Tarifes zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr. Bei Erwerb einer Wertmarke auf Grund des Schwerbehindertenausweises erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der erworbenen Wertmarke. Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen H und/oder BI ist eine Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Vorliegen der Merkzeichen G und/oder aG, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bedürftig im Sinne des SGB II, des 3. Kapitels des SGB XII oder des AsylbLG ist. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über das Zutreffen dieser Voraussetzungen fordern. Die genehmigte Kostenerstattung wird bis spätestens 30. September des Jahres in welchem das abzurechnende Schuljahr endet, an den Antragsteller überwiesen. In Ausnahmefällen kann auf formlosen Antrag auch eine Kostenerstattung in einem anderen Auszahlungsturnus vereinbart werden.
- (3) Die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine begleitende Person wird bei privater Schülerbeförderung nicht anerkannt.

### **§ 15 Beförderungskombinationen**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr und private Beförderungen nach § 3 Absatz 1 haben, können für die regelmäßige Hin- und Rückfahrt zwei Beförderungsarten miteinander kombinieren.
- (2) Bei einer Beförderungskombination von Schülerspezialverkehr und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird kein Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr erhoben, insofern von der Antragstellerin / dem Antragsteller der Erwerb eines von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungsticket\* nachgewiesen bzw. die Absicht zum Erwerb erklärt wird. Der Nachweis erfolgt durch eine Eigenerklärung bei Antragstellung und einer Zustimmung zu einem Datenabgleich zwischen dem Schulverwaltungsamt und der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen.

- (3) Bei einer Beförderungskombination von Schülerspezialverkehr und privater Beförderung wird kein Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr erhoben. Die Erstattungshöhe in den Fällen von § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 beträgt dann maximal 108,50 Euro monatlich für diesen Teil der Beförderung. Die Nutzung der privaten Beförderung muss dabei mindestens zu 50 Prozent erfolgen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangsregelung**

- (1) Die Abrechnung der Leistungen aus dem Schuljahr 2020/2021 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 (zuletzt geändert am 12.07.2018).
- (2) Die Antragsfrist von sechs Wochen vor Schulbeginn des § 4 Absatz 2b dieser Satzung tritt zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft.
- (3) Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 der Satzung vom 27. März 2014 erhalten haben (Schulortfahrten in andere Bundesländer), erhalten diese Leistungen noch bis zum Ende des Besuches der jeweiligen Schulart, insofern die Erstattungsvoraussetzungen erfüllt bleiben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am ..... mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 27. März 2014 außer Kraft.

\*Bildungsticket bzw. vergleichbare Tickets in Verbindung mit direkten Angeboten für Schülerinnen und Schüler

Dresden, xx. Mai 2021

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Im Rahmen der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 letzter Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Dresden, xx. Mai 2021

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister